

Niederschrift

über die Wahl des 2. Beigeordneten der Ortsgemeinde Niederweiler

Zur Wahl des 2. Beigeordneten der Ortsgemeinde Niederweiler gemäß § 53 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat Ortsbürgermeister Harry Gutenberger den neugewählten Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen. Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte gemäß § 34 GemO unter der ausdrücklichen Bekanntgabe, dass in dieser Sitzung zu der in der Ladung angegebenen Zeit die Wahl des 2. Beigeordneten erfolgen soll.

Anwesend sind:

- a) Ortsbürgermeister Harry Gutenberger als Wahlleiter,
- b) Verwaltungs- und Betriebswirtin (VWA) Sabine Bonn als Schriftführer
- c) die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates und zwar:
 1. Hoffmann, Nadja 11.
 2. Kölzer, Norbert 12.
 3. Kunz, Verena 13.
 4. Theißen, Franz-Rudolf 14.
 5. Tölle, Jan 15.
 6. Schmieden Christoph 16.
 7. Weirich, Thomas 17.
 8. Faust, Bastian 18.
 9. 19.
 10. 20.

Entschuldigt fehlen:

- | | |
|----|----|
| 1. | 3. |
| 2. | 4. |

Ohne Entschuldigung fehlen:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
|----|----|

Der Wahlleiter ernannte zunächst zwei Mitglieder des Gemeinderates zu Beisitzern im Wahlausschuss. Somit besteht der Wahlausschuss aus:

1. Ortsbürgermeister Harry Gutenberger als Vorsitzendem und Wahlleiter,
2. Ratsmitglied Verena Kunz als Beisitzer,
3. Ratsmitglied Nadja Hoffmann als Beisitzer,
4. Verwaltungs- u. Betriebswirtin (VWA) Sabine Bonn als Schriftführer.

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf	<u>Franz-Rudolf Theisen</u>	<u>3</u>	Stimmen
auf	<u>Bastian Faust</u>	<u>5</u>	Stimmen
auf	_____	_____	Stimmen
auf	_____	_____	Stimmen

bei 0 Gegenstimmen und 0 Stimmenthaltungen.

(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die Wahl im I. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

II. Wahlgang

Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, musste die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil _____
 Nr. 2, weil _____

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Für ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf	_____	_____	Stimmen
auf	_____	_____	Stimmen
auf	_____	_____	Stimmen
auf	_____	_____	Stimmen

bei _____ Gegenstimmen und _____ Stimmenthaltungen.

(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die Wahl im II. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

III. Wahlgang - Stichwahl -

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber gleiche Stimmenzahl erhielten, musste das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlvorstand, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 GemO), hergestellt. Hierauf zog der Vorsitzende das Los.

Das Los entschied für den / die Bewerber: _____ und _____

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

1. _____ 2. _____

Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie im I. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel

Für ungültig erklärt wurden _____ Stimmzettel

Gültig sind somit: _____ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf _____ Stimmen

auf _____ Stimmen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im III. Wahlgang die Wahl mit Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

Da der III. Wahlgang Stimmgleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zum 2. Beigeordneten gewählt ist.

Das Los wurde durch den Wahlausschuss in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat, hergestellt und anschließend vom Vorsitzenden gezogen (§ 40 Abs. 3 GemO).

Das Los entschied für den Bewerber: _____

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest, dass Herr / ~~Frau~~

Bastian Faust

zum 2. Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Herr / ~~Frau~~ Bastian Faust nahm die Wahl an / ~~nicht an~~.

Der Vorsitzende

Die Beisitzer

Der Schriftführer
